

Dagegen ist die Angabe im Makkab., daß das Jahr 150 Sel. = 162 ein Sabbatjahr gewesen sei, nach unserer Berechnung, durchaus richtig, und sie bestätigt eben die Berechnung¹⁾. — War das Jahr 150 Sel. ein Sabbatjahr, so war auch das Jahr 1487 Sel. ein solches, $1487 - 150 = 1337$ dividirt durch 7, Rest 0. Das stimmt mit Maimonides' Angabe, daß das Jahr 1486 Sel. das sechste Jahr des Sabbatjahres gewesen sein müsse (Briefe in Respp.): לפי חשבון זה תהיה שנה זו שהיא שנת (אלף) שש ושמונים וארבע מאות לשטרות. Also Sel. 1486 das 6. Jahr, 1487 ein Sabbatjahr = 1176 christl. Zeit. Falsch dagegen ist die von Maimonides erwähnte Tradition der Gaonen oder R'Gaïs, daß 1486 Sel. = 1175 ein Sabbatjahr gewesen sei²⁾. Zuckermanns Sabbatjahrtafel, welche auf dieser falschen Voraussetzung basiert ist, erweist sich als unzuverlässig. (Progr. d. jüd. theol. Seminars 1857 S. 43 ff.) Diese Tafel setzt die Sabbatjahre um ein Jahr zu früh an.

9.

Die jüdischen Gesandtschaften nach Rom und die Urkunden zu gunsten der Judäer.

I. Gesandtschaften.

Das erste Makkabäerbuch und nach ihm Josephus verfehlen nicht, bei gewissen markierten Momenten weitläufig oder kurz zu erzählen, daß die drei großen Hasmonäerführer Juda, Jonathan und Simon in Bundesgenossenschaft mit den Römern getreten seien, teils zur Befestigung der Errungenschaften gegen die Anfechtung der Syrer, teils um sich anderweitige Vorteile zu sichern. Von diesen Gesandtschaften wird weitläufig erzählt: unter Juda (I. Makkab. 8, 17—32. Josephus Antert. XII, 10, 6); unter Jonathan (I. Makkab. 12, 1 ff. Josephus das. XIII, 5, 8); unter Simon (I. Makkab. 14, 24, 15, 15). Die Geschichtlichkeit dieser Gesandtschaften und ihrer Erfolge in allen Einzelheiten ist problematisch, obwohl sie in Form von Dokumenten mitgeteilt und Namen dabei genannt werden. Unmöglich können die Römer mit Juda, der nur ein glücklicher Guerillas-Chef war, ein Bündnis der Freundschaft, noch dazu der Bundesgenossenschaft (*συμμαχία*) geschlossen haben. Dadurch wird auch die Gesandtschaft unter Jonathan zweifelhaft, weil dessen kurzes Schreiben an die Römer sich auf die früher geschlossene Symmachie beruft. Noch mehr verdächtig wird die ganze Relation über diese Gesandtschaft, weil sie dieselbe auch nach Sparta delegieren läßt, um mit den Spartanern, den „Brüdern der Judäer“, das Bruderverhältnis zu erneuern. Der Gesandtschaft an Sparta widmet die Quelle eine bedeutende Ausführlichkeit, während die gleichzeitige an Rom mit wenigen Worten abgemacht wird. Auch das außerordentlich freundschaftliche Antwortschreiben aus Sparta wird wörtlich mitgeteilt (14, 20 fg.), während das Antigraphon aus Rom an Jonathan

¹⁾ [Allerdings. Doch ist die vorliegende Schwierigkeit durch die Vorschläge Schürers (a. a. D.) und Zuckermanns (S. 34) glücklich beseitigt.]

²⁾ [Bekanntlich schließt sich Maimonides selber (Rga Peër-ha Dor, Nr. 127) der Tradition der Geonim an und erklärt 1507 Sel., also auch 1486 Sel., für ein Sabbatjahr. Vgl. über diesen Punkt Zuckermann a. a. D. S. 30 f. und S. 34, Anm. 33. Die Zuverlässigkeit der Zuckermannschen Sabbatjahrtafel ist demnach durchaus nicht erschüttert.]

fehlt. Nun ist das Verwandtschaftsverhältnis der Judäer und Spartaner die schwache Seite in dem Makkabäerbuche. Sind die Urkunden an und von Sparta fingiert und damit auch die Gesandtschaft nach Sparta ungeschichtlich, so fließt die damit in engste Verbindung gebrachte Erzählung von der Gesandtschaft nach Rom unter Jonathan nicht besonderes Vertrauen ein. Dazu kommt eine neue Verlegenheit. Der Bericht über Simons Gesandtschaft nach Rom erwähnt nichts von vorangegangenen Verhandlungen, spricht nicht von Erneuerung der Freundschaft und Symmachie, sondern erzählt trocken, Simon habe Numenios nach Rom gesandt, ein Bundesverhältnis zu schließen *εἰς τὸ στήσαι πρὸς αὐτοὺς τὴν συμμαχίαν* (14, 24). Noch seltsamer ist es, daß eine Urkunde mitgeteilt wird, welche dieser Numenios (und seine Genossen) aus Rom mitgebracht haben soll, die aber nicht direkt für Simon oder das judäische Volk ausgestellt war, sondern für Ptolemäus und andere Fürsten, Städte und Inseln, um diesen die Erneuerung des Bündnisses von seiten Simons zu notifizieren. Warum hat das Makkabb. nicht die für Simon ausgestellte Urkunde mitgeteilt? Die enzymliche Urkunde aus Rom erweckt wieder neues Bedenken. An der Spitze derselben steht der Konsul Lucius: *Λεύκιος ὑπατος Ῥωμαίων Πτολεμαίῳ* (15, 16). Nun teilt Josephus eine Urkunde vom römischen Senat an den Hohenpriester Hyrkan mit, welche von einer Gesandtschaft der Judäer nach Rom referiert, und diese hat ebenfalls an der Spitze: *Λεύκιος Οὐαλέριος Λευκίου υἱὸς στρατηγός* (Altert. XIV. 8, 5). Josephus läßt zwar diese Urkunde unter Julius Cäsar für Hyrkan II. ausgestellt sein. Aber das wird von sämtlichen Sachmännern für einen Mißgriff angesehen. Diese Urkunde, gleichviel vorläufig, ob echt oder unecht, wird daher der Zeit Hyrkans I. zugewiesen. Also in der Urkunde für Simon ein Leukios und ebenso in der für Hyrkan I! Und damit man an der Identität gar nicht zweifle, sprechen beide von einem goldenen Schilde schweren Gewichtes, welchen die judäischen Gesandten nach Rom als Zeichen der Huldigung gebracht hätten. In Makkab. *ἔχοντα ἀσπίδα χρυσοῦν* (14, 24), Jos. *καὶ ἀσπίδα χρυσοῦν σῖμβολον τῆς συμμαχίας γενομένην ἀνήνεγκαν*. Ja es scheint, daß selbst die Namen der Gesandten für die Identität zeugen. In Makkabb. wird zwar nur ein einziger Gesandter Simons genannt, Numenios, aber es wird auch hinzugefügt, daß noch andere bei ihm waren: *καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ* [15, 15]. Nun ist dieser Numenios gewiß derselbe, welcher bei Jonathans Gesandtschaft genannt wird, nämlich *Νουμήνιος Ἀντιόχου* [I. Makk. 12, 16]. Also Simon hätte Gesandte mit einem goldenen Schilde beordert, von denen der eine Numenios b. Antiochos hieß. Und unter den Gesandten, welche Hyrkan mit dem goldenen Schilde dahin beordert haben soll (nach Jos. XIV, 8, 5), führt auch einer den Namen Numenios b. Antiochos. Es sind also Verdachtsgründe gegen die Echtheit dieser gesandtschaftlichen Urkunden vorhanden, und dadurch ist auch die Geschichtlichkeit der Gesandtschaften tangiert.

Diese Urkunden haben neben denen, welche Josephus anderweitig erzepiert hat, in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit der Forscher ersten Ranges auf sich gezogen. Fr. Ritschl und Th. Mommsen haben sie einer kritischen Prüfung unterworfen, um die lückenhaften Konsularlisten im zweiten vorchr. Jahrh. möglicherweise daraus ergänzen zu können¹⁾. Ludw. Mendelssohn hat

¹⁾ Diese Abhandlungen befinden sich: von Ritschl, im rhein. Museum, Jahrg. 1873, S. 586 ff., Jahrgang 1874, 337 ff., Jahrg. 1875, 428 ff.; von Mommsen, Hermes, Jahrg. 1875, 281 ff.; von L. Mendelssohn, im rhein. Museum 1875, 419 ff. [Die weitere Literatur bei Schürer I³, 252 f.]. Das

ihnen eine ausführliche und gründliche Abhandlung gewidmet in der Zeitschr. *Acta societatis philologiae Lips.*, 1875, T. V. unter dem Titel: *De senati consulti Romanorum ab Josepho Ant. XIV, 8, 5 relati temporibus*. p. 89 ff. Indessen gilt diese Aufmerksamkeit mehr den Namen der römischen Würdenträger, welche in diesen Urkunden genannt werden, und nur nebenher wird auch die Seite der judäischen Geschichte behandelt. Es würde den einer Note zuzuweisenden Raum überschreiten, den weitläufigen und nicht immer klaren Ausführungen Mendelssohns zu folgen, um dessen Resultate kritisch zu prüfen. Nur auf das wesentlichste kann hier eingegangen werden.

Ich kann durchaus nicht Mendelssohn in der Annahme der durchgängigen Echtheit der Senatskonsulte, oder wie die Urkunden im 1. Makkabb. sonst heißen mögen, beistimmen; gegen die für Juda unter Jonathan ausgestellt liegen zu gewichtige Bedenken vor. Was das Faktische der Gesandtschaften betrifft, so müßten sie auch anderweitig bezeugt sein, wenn sie als historisch angesehen werden sollten. Nun spricht Justinus oder Trogus Pompejus von einem Bündnis der Judäer mit Rom und bestimmt die Zeit unter Demetrios. „Als die Judäer von Demetrios abfielen und die römische Freundschaft nachsuchten, erlangten sie unter allen orientalischen Völkern zuerst die Freiheit, da die Römer gerne über das verfügten, was ihnen nicht gehörte. A Demetrio cum descivissent (Judaei). amicitia Romanorum petita, primi omnium ex Orientalibus libertatem receperunt, facile tunc Romanis de alieno largientibus“ (36, 3). Von welchem Demetrios hier die Rede ist, geht aus dem Beginn des Kapitels hervor, nämlich von Demetrios Nikator. Das erste Bündnis mit den Römern gehört also unter Simon. Dann erwähnt das II. Makkabbäerbuch 4, 11 gelegentlich, daß Eupolemos, der Sohn des Johannes, dadurch bekannt sei, daß er einen gesandtschaftlichen Auftrag wegen der Bundesgenossenschaft mit den Römern ausgeführt habe: *διὰ Ἰωάννου τοῦ πατρὸς Εὐπολέμου τοῦ ποιησαμένου τὴν προσίαν ὑπὲρ φιλίας καὶ συμμαχίας πρὸς τοὺς Ῥωμαίους*. Diese Notiz, obwohl ganz unabsichtlich und wie zur Orientierung über den Namen hingestellt, hat indessen weniger Gewicht, weil auch hier von Bundesgenossenschaft die Rede ist. Auch bleibt dabei dunkel, in welcher Zeit Eupolemos judäischer Gesandter bei den Römern gewesen. Endlich wird in der Urkunde, welche das Volk für Simon zur Anerkennung seiner Verdienste um Vaterland und Religion ausgestellt hat, besonders hervorgehoben, Simon habe es bewirkt, daß die Römer die Judäer als Freunde und Bundesgenossen aufgenommen, und daß sie dessen Gesandte zuvorkommend behandelt hätten (I Makkabb. 14, 40). Wie sehr sticht dieser bescheidene Ton gegen jene Darstellungsweise ab, nach welcher die Judäer auf gleichem Fuße mit den Römern stehen! Hier betrachtet man es mit einer Art Befriedigung, daß man bereits so weit ist, ein Verhältnis mit den Römern angeknüpft zu haben, und daß die Gesandten Simons eine freundliche Begegnung in Rom gefunden haben: *(καὶ ὅτι ἀπήντησαν [οἱ Ῥωμαῖοι] τοῖς προσβευταῖς Σίμωνος ἐνδόξως)*, während nach dem andern Dokumente schon Juda Makkabi ein engeres Bündnis mit Rom geschlossen haben soll, nach welchem die Römer sich verpflichtet hätten, im Falle eines Krieges den Judäern bundesgenössische Hilfe zu leisten. Bei Simon

Hauptargument Mommsens für die spätere Zeit der sogen. byzantinischen Urkunde von dem *Ἄμφωτος* nach in der betreffenden Urkunde, dem Tempel der Concordia in Rom, der in so früher Zeit noch nicht bestanden habe, hat N. erschüttert.

müssen wir also vorläufig stehen bleiben; er war in der Verfassung, die Römer wegen eines Bundesverhältnisses anzugehen, da er den beiden Königen Demetrios II. und Antiochos Sidetes die Unabhängigkeit Judäas abgekauft und abgetrozt hatte. Simon war also sicherlich der erste, der im Bewußtsein der politischen Unsicherheit sich an das starke Rom anlehnen wollte, und die Nation zählte diese Tat unter die zahlreichen Verdienste, durch die er sie in den Rang der selbständigen Völker erhoben hat. Dagegen kann die Tatsächlichkeit der Gesandtschaft unter seinen beiden Vorgängern nur indirekt bewiesen werden. Der Delegierte Eupolemos wird unter Juda mit vollem Namen genannt: *Εὐπόλεμος υἱὸς Ἰοάννου τοῦ Ἀκχώς* (I Makkab. 8, 17). Der letzte Name entspricht dem Namen *יִצְחָק*; die *יִצְחָק בן* waren eine angesehene Familie, aber wegen Mangels an genealogischen Urkunden aus der Priesterschaft unter Nehemia gestrichen worden (Esra 2, 61; Parall. Neh. 3, 21). Dieser Name kann nicht fingiert sein. Es hat sich also eine Erinnerung erhalten, daß Juda zwei Gesandte nach Rom beordert hatte, Eupolemos aus der Familie Akchos (*יִצְחָק*) und einen Mitgesandten Jason b. Eleasar. Hat es Juda Makkabi getan, so hat es Jonathan wohl nicht unterlassen, aber beide wohl nicht, um die *συμμαχία* vom Senat zu erlangen, sondern um gegen die in Rom mißliebigen syrischen Machthaber Klage zu führen. Aus Simons Zeit dagegen ist nicht bloß das Faktum der Gesandtschaft bezeugt, sondern wir besitzen auch zwei Urkunden darüber, welche in dem Eingang ziemlich gleichlautend sind, nur daß sie im Makkabb. für Simon und bei Josephus für Hyrkan II. ausgestellt erscheinen. Die Identität ist gerade durch die Variante, daß dort der dabei fungierende *Λεύκιος* Konsul und hier Prätor betitelt wird, wahrscheinlich. Der Mißgriff ist auf Rechnung des griechischen Übersetzers aus dem Original des Makkabb. zu setzen, wie Mendelssohn wohl richtig annimmt (a. a. O. 117). Da die bei Josephus zitierte Urkunde unmöglich für Hyrkan II. ausgestellt sein kann, so gehört sie entweder zu Hyrkan I. oder zu Simon. Da sie aber tatsächliche Interessen berührt, ebenso wie zwei andere bei Josephus, oder vielmehr alle drei dasselbe Interesse, nämlich die Anerkennung des Hafenrechtes für Judäa von Seiten Roms, so sind wir dadurch im Stande, die Personenfrage zu entscheiden.

Der Hafen von Joppe war für Judäa, wenn auch nicht für die Schifffahrt, so doch für den Export und Import von vitaler Wichtigkeit. Die hasmonäischen Fürsten ließen daher auf ihren Münzen auch das Emblem eines Ankers anbringen. Dieser Hafen war faktisch im Besitze Judäas unter Simon. Denn Antiochos Sidetes verlangte die Herausgabe Joppes und des zum Schutze desselben dienenden Gazara, und weil Simon sie verweigerte, entstand ein Krieg. Unter den Friedensbedingungen, welche derselbe Antiochos Hyrkan I. auflegte, war auch diese, daß Judäa von Waren, die in Joppe aus- und eingingen, Zoll zahlen sollte (Jos. Ant. XIII, 8, 3): *καὶ δασμὸν αὐτῷ τελεῖν Ἰόππης*. Nun betreffen alle drei erwähnten Urkunden oder Senatskonsulte die Hafenfreiheit für Judäa. Alle drei können unmöglich in eine und dieselbe Regierungszeit, entweder unter Simon oder unter Hyrkan I., gesetzt werden. Folglich müssen sie unter dieselben verteilt werden. Nun gehören die Senatskonsulte, in denen ein König Antiochos ausdrücklich genannt wird, entschieden in Hyrkan I. Zeit. Folglich ist das, in welchem der Gesandte Numenios und das Überbringen eines goldenen Schildes erwähnt wird, unter Simon zu setzen, was auch Ritschl und Mendelssohn annehmen. — Das Senatskonsult bei Jof. (XIV, 8, 5), das für Judäa oder für Simon selbst

ausgestellt ist, gibt den Gegenstand der Petition genauer an. Die jüdischen Gesandten hatten verlangt, *ὑπὲρ τοῦ τήν τε χώραν αὐτῶν καὶ τοὺς λιμένας ἀδείας τυγχάνειν καὶ μηδένα ἀδικεῖσθαι*, d. h. Hafensfreiheit und Anerkennung ihrer Selbständigkeit. Sie hatten also im Namen Simons oder des Gemeinwesens um das Besitzrecht auf Joppe petitioniert, und der Senat hat es ihnen gewährt. Das Senatskonsult im Makkabb. (I, 15, 15 fg.) dagegen, welches für Simon an die römischen Bundesgenossen gerichtet ist, brauchte die Hafensfreiheit nicht zu erwähnen und berührt nur den Punkt, daß die römischen Bundesgenossen den Judäern nichts Böses zufügen, sie nicht bekämpfen und ihren Feinden keine Hilfe leisten sollten. Ritschl und Mendelssohn setzen diese gleichzeitigen Senatskonsulte in das Jahr 615 Rom = 139, was aber nicht streng erwiesen ist.

Gehören diese Senatskonsulte in die Zeit Simons, so sind die beiden andern (bei Jos. XIII, 9, 2 und das sogen. Pergamener das. XIV, 10, 22) selbstverständlich in die Zeit Hyrkans I. zu setzen. Denn in der kurzen Zeit, die Simon nach Erlass der früher genannten Senatskonsulte noch gelebt hat, selbst 139 als richtig angenommen, also von 139 bis 135, kann er nicht noch zweimal wegen derselben Sache Gesandte nach Rom beordert haben; ja, er brauchte es nicht, da er faktisch im Besitze von Joppe und Gazara geblieben ist, nachdem seine Söhne Antiochos Sidetes' Feldherrn Rendebarios besiegt hatten. Aber Hyrkan I. muß wegen derselben Sache in Rom petitioniert haben, da er laut des Friedensschlusses mit Antiochos Sid. Joppe hatte ausliefern müssen. Da es aber ein dringendes Bedürfnis für das Land war, im Besitze oder wenigstens Mitbesitze der Hafenstadt zu bleiben, so hat er in Rom durch Gesandte die Bestätigung dieses Rechtes mit Berufung auf ältere Senatskonsulte nachsuchen lassen müssen. Wann hat er diese Gesandtschaft abgeschickt? Josephus setzt sie richtig nach Antiochos Sidetes' Niederlage in Parthien (Ant. XIII, 8, 4 wird von der Niederlage und 9, 2 von der Gesandtschaft erzählt). Und der Wortlaut des Senatskonsults spricht auch für diese Zeit: *ὅπως τε Ἰόππη καὶ λιμένες καὶ Γάζαρα καὶ πηγαὶ (?) καὶ ὅσας πόλεις αὐτῶν ἄλλας . . . ἔλαβεν Ἀντίοχος παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα ταῦτα ἀποκατασταθῇ*. Gesandtschaft und Senatskonsult kann daher nur nach 128, dem Jahre vor Antiochos Sidetes' Niederlage, stattgefunden haben. Denn vom Friedensschluß mit diesem König bis zu dessen Niederlage stand Hyrkan auf freundschaftlichem Fuße mit ihm; er begleitete ihn mit Truppen zur parthischen Expedition. Mit Unrecht setzt daher Mendelssohn dieses Senatskonsult in das Jahr 133 [Vgl. hierzu jedoch Schürer I³, S. 261 ff.]. Der Cajus Fannius, S. Marci, welcher in dieser Urkunde figuriert, war erst 174 geb. und 122 Konsul, wie Mommsen nachgewiesen hat. Er kann also erst nach 128 Prätor gewesen sein, wie er in diesem Senatuskonsult betitelt wird. Rom hatte also durch das Organ des Fannius für Hyrkan das Recht auf Joppe und Gazara bestätigt, vergl. das. XIV, 10, 6, daß das Eigentumsrecht der Judäer auf Joppe von römischer Seite urkundlich anerkannt wurde. Und Hyrkan hat sich faktisch in den Besitz derselben gesetzt, wie Jos. erzählt. Wenn nun in der sog. Pergamenerurkunde (das. XIV, 10, 22) abermals eine Gesandtschaft Hyrkans nach Rom und abermalige Bestätigung des Hafenrechts für ihn durch ein Senatskonsult mitgeteilt wird, so kann dieses keineswegs unter Antiochos Sidetes gesetzt werden, da dieser für die politische Welt seit 128 nicht mehr existierte, selbst wenn er noch bis 126 gelebt haben soll. Zum Überflusse ist in dieser Urkunde ausdrücklich von einem andern Antiochos die Rede, nämlich

von Antiochos, Sohn des Antiochos: ὅπως μηδὲν ἀδικῇ Ἀντίοχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱὸς Ἰουδαίου . . ὅπως τε φρούρια καὶ λιμένας . . καὶ εἴ τι ἄλλο ἀφείλετο αὐτῶν ἀποδοθῇ. Unter diesem kann daher nur Antiochos Ryzikenos, Sohn des Antiochos Sidetes, verstanden werden, welcher von 113 bis 110 allein regierte. Dieser Antiochos hat Judäa verwüstet und den Bewohnern von Samaria gegen Hyrkan Hilfe geleistet (10, 1—2). Von dieser Vergewaltigung ist offenbar in der Pergamenerurkunde die Rede, es ist auch darin angedeutet, daß dieser Antiochos eine Besatzung nach Zoppe gelegt hatte (καὶ τὴν ἐν Ἰόππῃ φρουρὰν ἐκβαλεῖν). Diese Vorgänge, Hyrkans zweite Gesandtschaft nach Rom und das darauf bezügliche Senatskonsult, erfolgten demnach zwischen 113 und 110. Wendelssohn setzt sie irrtümlich in das Jahr 133 gegen die ausdrückliche Angabe in diesem Senatskonsult, daß es gegen Antiochos, Sohn des Antiochos, also gegen Antiochos Ryzikenos, gerichtet ist [Vgl. Schürer a. a. O.].

Von den vier Senatskonsulten, welche Josephus als durch jüdische Gesandte erwirkt erzepiert hat, ist das älteste für Simon ausgestellt (Ant. XIV, 8, 5). Seine Gesandten waren Alexander, S. Jasons, Numenios, S. Antiochos (o. S. 657) und Alexander, S. Dorotheos'. Josephus hat es an unreechter Stelle angebracht, als wenn es zugunsten Hyrkans II. ausgestellt worden wäre. Das zweite ist für Hyrkan I. erlassen (XIII, 9, 2). Dabei fungierten die Gesandten, Simon, S. Dositheos', Apollonios, S. Alexanders und Diodoros, S. Jasons. Das Senatskonsult stammt aus der Zeit nach 128. Das dritte in chronologischer Reihenfolge ist ebenfalls für diesen Hyrkan ausgestellt, aber später, zwischen 113 und 110. Nur Apollonios, S. Alexanders, von Hyrkans erster Gesandtschaft fungierte auch bei der zweiten, und mit ihm noch vier, die früher nicht genannt sind. Diese Urkunde ist nun gar in ein Psephisma der Pergamener hineingeraten (XIV, 10, 22), als wenn es zugunsten Hyrkans II. ausgestellt wäre. Der Schluß stempelt die zweite Hälfte als apokryph, denn die Pergamener geben darin an, daß ihre Vorfahren zur Zeit Abrahams, des Vaters der Hebräer, mit diesen einen Freundschaftsbund gehabt hätten. Nur die vierte Urkunde ist zugunsten Hyrkans II. ausgestellt, auf Ersuchen der Gesandten Lysimachos, S. Pausanias', Alexander, S. Theodoros', Patroklos, S. Chaireos' und Jonathan, S. Dneios' (das. 10, 10). Von diesen Gesandten wurden Alexander und Lysimachos auch anderweitig von Hyrkan II. verwendet. Die Namen der Gesandten können zur kritischen Orientierung dienen.

II. Die Urkunden zugunsten der Judäer.

Es hat sich gezeigt, daß Josephus zwei Urkunden (1 u. 3) an unreechter Stelle angebracht hat. Im 14. Buche (10) teilt Josephus eine ganze Reihe von Urkunden, Erlassen und Senatskonsulten mit, meistens aus Cäsars Zeit, aber in so arger Verwirrung und zum Teil nur fragmentarisch, daß die Historiker verzweifeln, Ordnung hineinzubringen, die Fakta chronologisch zu ermitteln und historisch zu verwerten. Der Grund dieser Konfusion lag in Josephus' Verhältnissen. Er hat die erzepierten Urkunden erst aus zweiter oder dritter Hand erhalten während seines Aufenthaltes in Rom von Freunden, welche Zutritt zu den Archiven hatten. Möglich, daß ihm Flavius Clemens, Vetter des Kaisers Domitian, dem als Agnaten und Konsuln die Archive zugänglich waren, dazu verholfen hat. Josephus sagt selbst, daß auch diejenigen Urkunden, welche in kleinasiatischen Städten gelegen haben, zu seiner Zeit auf dem Kapitol aufbewahrt wurden: καὶ ἔτι τῶν ἐν τῇ Καπιτωλίῳ χαλκαῖς στήλαις

αναγράφαι. Ihm lag sehr viel an diesen Urkunden nicht bloß in historischem Interesse, sondern mehr noch aus apologetischer Rücksicht, um Judenfreunde und Judenfeinde authentisch zu überzeugen, daß die Juden von den römischen Machthabern, von Julius Cäsar, andern Konsulen und Konsularen begünstigt und geschützt worden seien. Selbstverständlich mußte er sich Kopisten bedienen, welche sie für ihn aus den Archiven nutzbar machen sollten. Die Kopien scheinen ihm aber nicht in Ordnung, sondern bunt durch einander, und zum Teil unvollständig abgeschrieben worden zu sein. Josephus' Sache wäre es nun gewesen, diese Kopien irgendwie sachlich oder chronologisch zu ordnen, aber dazu fehlte ihm die kritische Begabung. Er urteilte nur nach oberflächlichem Anschein; daher brachte er Urkunden aus der Zeit Simons und Hyrkans I. in die Geschichte Hyrkans II. hinein. Ein wenig Mystifikation mag er sich dabei haben zuschulden kommen lassen. Es lag ihm daran, recht viele Beweise vorzubringen, daß Cäsar und seine Freunde günstige Beschlüsse für die Judäer erlassen haben; darum datierte er auch solche, welche lange vorher ausgestellt waren, aus Hyrkans II. Zeit, weil Julius Cäsar und der Senat ihn als Ethnarchen der Judäer bestätigt hätten. Ein anderer Mißstand war, daß er sich diejenigen Urkunden, welche lateinisch abgefaßt waren, hat ins Griechische übersetzen lassen müssen, wobei mancher Mißgriff bezüglich des Curialstils unvermeidlich war. Ludw. Mendelssohn hat nun diese konfus überlieferten Urkunden beleuchtet und chronologisch geordnet (in der o. angegebenen Abhandlung). Die von ihm angelegte chronologische Tabelle: *Epimetrum II. Romanorum cum Judaeis commercium publicum complectens* soll hier gegeben werden. Da ich aber nicht mit allen seinen Resultaten einverstanden bin, so muß ich meine Differenzpunkte rechtfertigen, gestehe indessen gerne ein, daß ich ohne seine Abhandlung nicht dazu hätte gelangen können.

Übersicht über die Urkunden.

	Alt.ert. XIV, 10 §	Datum
1) Bericht über die öffentliche Verhandlung in Ephesus bezüglich der Befreiung der kleinasiatischen Judäer von der Aushebung zum Militärdienste wegen ihrer Religion und Beschluß des Konsuls L. Lentulus in diesem Sinne	19	19. Sept. 49 ante
2) Kurzer Bericht über die Vorverhandlung bezüglich dieses Punktes von Seiten der Militärausheber . . .	18	dasßelbe Datum
3) Kurzes Edikt des Konsuls Lentulus bezüglich der Befreiung der Judäer vom Militär für die Veröffentlichung	16	dasß. Dat.
4) Sendschreiben des Titus Ampius Balbus an den Magistrat von Ephesus, daß auf seine Verwendung der Consul Lentulus diese Befreiung genehmigt und daß die hohen römischen Beamten Fannius und Lucius Antonius das Edikt bestätigt haben . . .	13	49 20. Sept.
5) Bescheid des Lucius Antonius an den Magistrat von Sardes, daß den Judäern dieser Stadt die Gerechtsame, Zusammenkünfte zu halten und eigene Gerichtsbarkeit zu haben, gewahrt bleibe	17	wahr- scheinlich 49.
6) Bekanntmachung der Obrigkeit der Insel Delos, daß laut des Edikts des Konsuls Lentulus die Judäer vom Militär befreit bleiben sollen	14	Mai 48.

	Altert. XIV, 10 8	Datum
7) Julius Cäsars Edikt zugunsten Hyrkans II. und Schreiben an die Sidonier, Hyrkans Begünstigung auf einer Erztafel in griechischer und lateinischer Sprache zu veröffentlichen	2	Etwa Juli 47.
8) Desselben Edikt, Jerusalems Mauern wieder aufrichten zu dürfen und Steuerverhältnisse betreffend	5	dasj. Dat.
9) Senatsbeschluß, welcher Hyrkan und dem Lande mehrere Vergünstigungen einräumt. a. Steuerverhältnis und Vergünstigung für das Sabbatjahr. b. Befreiung von Militärlast, Winterquartier und Brandschatzung. c. das Verhältnis der Steuern von Zoppe. d. Eigentumsrecht auf Plätze in der Ebene Jesreel, auf Lybda und auf andere Territorien, die ehemals zu Judäa gehört haben. e. Ehreenauszeichnung für Hyrkan und seine Gesandten in Rom. f. Entgegenkommen bezüglich etwaiger Gesuche Hyrkans an den Senat	6	vor Dezbr. 47.
10) Veröffentlichungsanzeige Cäsars und des Senats von ihrem freundlichen Verhältnis zu Hyrkan, von der Bestätigung seiner Rechte und von dem Dekrete, daß diese Anzeige auf einer Erztafel in zwei Sprachen nicht bloß auf dem Capitol, sondern auch in Sidon, Tyrus und Askalon veröffentlicht werde	3—4	dasj. Dat.
11) Verweis eines Prokonsuls an die Bürgerschaft von Paros wegen ihres feindseligen Verhaltens gegen ihre judäischen Mitbewohner bezüglich öffentlicher Zusammenkünfte und Geldsammlungen für den Tempel	8	wahr- scheinlich Anf. 46.
12) Ermahnungsschreiben des Prokonsuls Publius Servilius an den Magistrat von Milet, die Judäer bei Ausübung ihrer religiösen Obliegenheiten nicht zu stören	21	46—45.
13) Antwortschreiben der Laodicäer an einen Prokonsul von Asien, daß sie seine Weisung, die Religionsübung der Judäer nicht zu stören, befolgen werden	20	46—45.
14) Beschluß der Bürgerschaft von Sardes, den Judäern auf ihren Antrag Religionsfreiheit zu gewähren, einen Platz für ein Bethaus einzuräumen und sogar für ritualgemäße Speisen Sorge zu tragen	24	46—45.
15) Beschluß der Bürgerschaft von Halikarnass, auf Grund der von den Römern den Judäern eingeräumten Rechte ihre Religionsübung nicht zu stören	23	Februar 46—45.
16) Empfehlungsschreiben Cäsars an den Senat, Hyrkan und dem judäischen Volk für ihre früher bewiesene Anhänglichkeit an die Römer Dank zu zollen und Vergünstigungen zu gewähren	7	Februar ? 44.
17) Bezeugung der 12 Quästoren, daß der Senat auf Cäsars Antrag einen Senatskonsult zugunsten der Judäer gefaßt, und zwar noch vor den Iden des Februar, daß dieses aber nicht in das Aerarium niedergelegt worden sei, und daß die Konsuln Dolabella und Marcus		

	Alt. XIV, 10 §	Datum
Antoniuss aufgegeben haben, dieses auf Tafeln in das Atrarium niederzulegen und in zwei Exemplaren auszufertigen	10	11. April 44.
18) Erlass des Konsuls Dolabella, auf Hyrkans Antrag durch einen Gesandten Alexander, S. Theodoros', an die Bürgerschaft von Ephesus und andere kleinasiatische Städte, die Judäer von der Militäraushebung zu befreien, ihnen religiöse Übungen und Versammlungen und auch Sammlungen von Spenden für den Tempel zu gestatten	12	Jan. 43
19) Erlass des Magistrats von Ephesus, infolge des Besuches der Judäer beim Prokonsul Junius Brutus und der Bewilligung desselben, ihnen Beobachtung des Sabbats und anderer religiöser Observanzen zu gestatten und sie deswegen nicht in Strafe zu nehmen.	52	Ende März 42.

Erklärung und Begründung.

Bemerkenswert ist in den Urkunden Nr. 1 bis 4, daß die ἀσφατεία der kleinasiatischen Judäer mit so großem Eifer betrieben wurde, daß in 2 Tagen 19—20 Sept. alle Formalitäten erledigt waren, ferner aus § 18, daß ein Alexandriner Dositheos eine Rede zugunsten derselben gehalten, welche die Sache gefördert hat, und endlich, daß sich der Legat Titus Ampius Balbus so angelegentlich dafür verwendet hat § 13: ἐμοῦ ἐτυχόντος . . . (Λέντιος) ἀπέλυσε. αἰτησάμενος δὲ μετὰ ταῦτα . . .

Zu Nr. 7 u. 8. Das erstere setzt auch Mendelssohn ins Jahr 47, zur Zeit als Cäsar in Syrien war und seinen Günstlingen, zu denen auch Hyrkan gehörte, Gunstbezeugungen gewährte. Das Hauptedikt für Hyrkan ist in dieser Urkunde enthalten, deren Quintessenz ist, daß Hyrkan und seine Nachkommen hochpriesterliche und Ethnarchenwürde genießen sollen. Mit Recht bemerkt Dr. Rosenthal, daß Hyrkan darin als ἐθνάρχης Ἰουδαίων bestätigt wird und nicht als Landesfürst. Das bedeutet nämlich, daß er eine Art Protektorat über die auswärtigen Judäer haben soll; dafür spricht der Satz: ἂν τε μεταξὺ γίνηται τις ζητήσις περὶ τῆς Ἰουδαίων ἀγωγῆς . . . κρίσιν γίνεσθαι [παρ' αὐτοῖς]. Also Hyrkan als Ethnarch soll bei einer Frage über das, was zur Lebensweise und Observanz der Judäer überhaupt gehört, entscheiden (vgl. Rosenthal in der Mschr. 1879, S. 218 ff.). Auch § 3 gewährt Hyrkan ein Interventionsrecht für seine Glaubensgenossen: προῖστίται τῶν ἀδικουμένων. Nr. 8 (§ 5) gehört in dieselbe Zeit, da es zum Hauptinhalt den Wiederaufbau der Mauern Jerusalems hat. Der unverständliche Eingang: τούτους ἔχειν καὶ τειχίσαι τὴν . . . πόλιν, bezieht sich auf Hyrkan und Antipater, der zum Prefektor des Landes eingesetzt war, und der ebenfalls oder noch mehr für die Befestigung Jerusalems sorgen sollte (so richtig Rosenthal das. S. 305). Die Urkunde muß einen längeren Eingang gehabt haben, in welchem von Antipater ebenfalls die Rede war. Josephus scheint aber geifentlich diesen Passus über Antipater weggelassen zu haben; Cäsar sollte nicht diesem Ränfeschmied, der mit seinen Söhnen Judäas Niedergang verschuldet hatte, Gunst zugewendet haben, sondern stets nur Hyrkan allein. Von diesem Passus ist nur der unverständliche Plural τούτους stehen geblieben; es ist also zu ergänzen: Ὑρκανὸν καὶ Ἀντίπατρον. Diese beiden müssen auch als Subjekt hinzugedacht werden

zu dem sonst in der Luft schwebenden *ὑπεξέλωται*. Dunkel bleibt aber trotzdem dieser Passus von dem Steuerverhältnis, daß sie (Hyrkan und Antipater) im zweiten Jahr der Pacht von dem Gewinn einen Kor (vermutlich von der Getreidelieferung) abziehen dürfen, daß niemand ihre Äcker in Pacht nehmen (*ἐρογολαβεῖν*) und ihnen Steuern auslegen solle. Es bezieht sich wahrscheinlich auf das Steuerverhältnis und den Steuerdruck, welchen Pompejus und Gabinius Judäa aufgelegt hatten. Aber dieses Verhältnis ist nicht bekannt. Richtig bemerkt Mendelssohn (a. a. O. 202, Note): *Acquiescendum igitur in eo est, quod a Pompeio Judaeis esse impositum, latere cetera et de summa et de exigendi ratione.*

Nr. 9 ist die reichhaltigste Urkunde und enthält nicht minder Dunkelheiten, welche Mendelssohn auch nicht aufzuhellen vermochte. Sicher ist es, daß diese Urkunde ein Senatskonsult ist, indem zweimal der Senat genannt wird: *ἀρέσκειν τῇ συγκλήτῳ* und *δοκιμάζει ἡ σύγκλητος*. Auffallend ist aber, daß vorausgehend der Ausdruck gebraucht wird *ἡμῖν ἀρέσκειν*. Da zum Schluß von der Behandlung von Hyrkans Gesandten die Rede ist, so läßt sich annehmen, daß dieses Senatskonsult auf Anregung einer Gesandtschaft erfolgt ist, und es läßt sich belegen aus Josephus' Erzählung, daß Hyrkan Gesandte nach Rom abgeordnet hat, um die Freundschaft und Bundesgenossenschaft, welche Cäsar dem Ethnarchen gewährt hatte, zu befestigen (XIV, 10, 1). Vorher erzählt derselbe, daß Antipater Hyrkan bestimmt habe, Gelder nach Rom zu senden, um die Gunst konservieren zu lassen, und daß er es so angelegt habe, als wenn das Geld von ihm käme (das. 9, 3). Diese Gesandtschaft sandte Hyrkan, ehe Cäsar den Krieg in Afrika unternahm (das. 10, 1), d. h. vor Dezember 47. Sie hat wohl das Senatskonsult bewirkt; es ist also vor Ende 47 erlassen, und die erste Gesandtschaft gehört nicht, wie Mendelssohn annimmt, in das Jahr 46 (a. a. O. p. 210). Übrigens braucht das Senatskonsult nicht förmlich vom Senate erlassen worden zu sein. Es wurden unter Cäsar Senatsbeschlüsse ausgestellt, die gar nicht einmal dem Senat vorgelegen haben.

Um die Unverständlichkeiten in diesen Paragraphen einigermaßen zu begreifen, muß vorausgesetzt werden, daß darin nicht die Pflichten, welche dem Volke unter Hyrkan aufgelegt wurden, aufgezählt werden, sondern lediglich die Rechte und Begünstigungen, die es genießen sollte. Daher werden nicht die Steuern präzisiert, welche zu leisten sind, sondern es wird nur hervorgehoben, daß Joppe von der angeführten Leistung ausgeschlossen, daß das siebente oder Sabbatjahr überhaupt davon befreit sei, und daß Hyrkan dadurch um seine Einnahmen nicht verkürzt werde. Von den Steuerpflichten werden nur namhaft gemacht eine jährliche, *κατ' ἐνιαυτὸν . . . τελῶσιν ὑπὲρ τῆς Ἱεροσολυμιτῶν πόλεως* — das waren stipendia, eine Geldsteuer — und dann die Auflage je im zweiten Jahre den vierten Teil der Aussaat nach Sidon abzuführen (*ἵνα ἐν Σιδῶνι τῷ δευτέρῳ ἔτει τὸν πόρον ἀποδιδῶσι*¹). Während diese nur kurz und unbestimmt erwähnt werden, sind die dreierlei Begünstigungen explicite erwähnt, nämlich Befreiung im siebenten Jahre von der Naturalienlieferung, ungeschmälerte Leistung an Hyrkan, nämlich des Zehnten, und endlich das Ausnahmeverhältnis für Joppe.

¹) Darunter ist wohl die *annona militaris* zu verstehen, eine Zusatzabgabe zur Grundsteuer, also Naturalienlieferung, welche in die Provinzialmagazine, horrea, abgeführt zu werden pflegte (Becker-Marquardt III, 2, S. 183). Die Magazine waren wohl in Sidon; daher wird diese Stadt dabei genannt.

Dieses ist bereits im ersten Passus angedeutet: *Ἰόππης ὑπεξαίρου- μένης*, d. h. daß diese Stadt oder ihre Bewohner von der jährlichen Steuer, welche Judäa an den römischen Staat zu leisten hatte, ausgeschlossen sei. Sie ist deswegen davon befreit, weil sie vollberechtigtes, von früher Zeit her von den Römern anerkanntes Eigentum der Judäer oder Hyrkans sei: *Ἰόππην αὐτῶν (Ἰουδαίων), εἶναι καθὼς καὶ τὸ πρῶτον*. Die Einnahmen von diesem Gebiete sollen also lediglich Hyrkan zugute kommen, und zwar die allgemeine Steuer, Grundsteuer und Einnahme von dem Hafenzoll: *φόρους τε ταύτης τῆς πόλεως Ὑρκανὸν ἔχειν . . . παρὰ τῶν τῇ γῇν νεομένων. χώρας καὶ λιμένος ἐξαγωγίου¹⁾*. Hinzugefügt wird, daß obwohl die Einnahmen von Joppe nur Hyrkan gehören sollen, doch davon jährlich mehr als 26 000 oder 20 600 Modien nach Sidon abgeführt werden sollen, als Militärannona. Es braucht bloß vor *κατ'* ergänzt zu werden, *καὶ κατ' ἐναντιὸν Σιδῶνι μοδίους . . . ἀποδιδῶσι* (was selbstverständlich ergänzt werden muß). Von dieser Ausnahme wird wieder eine Ausnahme gemacht. Wenn auch die Ackerbesitzer von Joppe jährlich Naturallieferung zu leisten haben, so sollen sie doch im Sabbatjahr davon befreit sein, weil es in diesem Jahre keine Ernte gibt²⁾. Da Joppe zum heiligen Lande gehörte, und Hyrkans Tributgebiet war, so mußte das Sabbatjahr auch da beobachtet werden, wenn auch Heiden daselbst Ackerbesitzer gewesen sein sollten. So ist der nach Wendelssohn unverständliche Passus von Joppe durchsichtig.

Den Übergang zu dem Ausnahmeverhältnis Joppes macht der Passus *ὅσα τε μετὰ ταῦτα ἔσχον κτλ.* Es ist aus dem lateinischen Original ein schlecht wiedergegebenes Futurum exactum, nämlich: *quae postea habuerint*. Cäsar muß im Sinne gehabt haben, Hyrkan oder richtiger Antipater — den man sich stets im Hintergrunde anregend und beeinflussend stehen denken muß — mit benachbarten Territorien zu belehnen. Diese zukünftigen Besitzungen sollten als Eigentum betrachtet werden: *„ταῦτα πάντα αὐτοὺς ἔχειν.“*

Innerhalb des Passus von dem Steuerverhältnis ist der andere angebracht von der Befreiung von Rekrutierung, Winterquartier und außerordentlichen Kriegssteuern. Die Verbindung mit dem vorausgehenden bildet der Gedanke, daß, obwohl Judäa gegen die Römer Steuerpflichten habe, es doch nicht als erobertes Land beurteilt werde.

Auf den Passus von Joppe folgte sachgemäß der von den Dörfern in der großen Ebene (Jesreel), daß Hyrkan und die Judäer wieder ihr Eigentumsrecht darauf zurück erhalten sollen — mit allen früheren Rechten. Darunter sind

¹⁾ So ist der Passus verständlich, wenn man *ἐπεὶ* streicht. Es bleibt nur der Genetiv *ταύτης τῆς πόλεως* und die Fortsetzung des Genetivverhältnisses: *χώρας καὶ λιμένος ἐξαγωγίου*. Rufinus hat in der lat. Übersetzung den Passus von *Ἰόππης ὑπεξαίρουμένης* mißverstanden und so aufgefaßt, als wenn die Joppenfer für Jerusalem steuern mußten: *ut per singulos annos Ioppenses tributa Hierosolymorum civitati prestant excepto septimo anno*. Diese Absurdität, welche von Haverkamp mit Recht zurückgewiesen ist, hat Wendelssohn dennoch als richtig adoptiert (a. a. O. p. 199, 203 Note).

²⁾ Zweimal wird das Sabbatjahr erwähnt und die Ausnahme begründet, und zwar das erstemal: *ἐπεὶ ἐν αὐτῷ μήτε τὸν ἀπὸ τῶν δένδρων καρπὸν λαμβάνουσιν μήτε στείρουσιν* und das zweite mal: *οὔτε ἀρουῶσιν οὔτε τὸν ἀπὸ τῶν δένδρων καρπὸν λαμβάνουσιν*. In beiden fehlt ein Passus, nämlich im ersten, daß am Sabbatjahr nicht gepflügt wird, und im zweiten, daß nicht gesäet wird.

wohl Stythopolis und andere Plätze in dieser Ebene zu verstehen, die Pompejus davon losgetrennt hat; so richtig Mendelssohn. Daß aber lauter Dörfer (*κῶμαι*) in diesem Territorium gewesen sein sollen, ist wunderbar. Antipater muß die Bedeutung desselben verringert haben, um die Zession leichter zu erlangen. Der Passus, welcher mit *μένειν δὲ καὶ τὰ ἀπ' ἀρχῆς δίκαια* beginnt, ist unverständlich und gewiß arg korrupt. Denn unmöglich kann hier von dem Verhältnis der Judäer zu ihren Hohenpriestern nach der Bestimmung des römischen Volkes und Senats (*ὅσα τε τοῦ δήμου ψηφισαμένου καὶ τῆς συγκλήτου ἐσχον*) die Rede sein. Es scheint eher das Verhältnis der Judäer zu den heidnischen Bewohnern in dem wieder zu Judäa geschlagenen Territorium zu betreffen. Daher sachgemäß angefügt der Passus von Lydda, daß daselbst dieselben Rechte maßgebend sein sollen. (Ich möchte vorschlagen zu lesen: *ἐν ταῖς τοῖς δικαίαις . . . ἐν Ἀνδόοις* statt: *ἐν*). Endlich ist noch sehr dunkel der Passus von den Plätzen, deren Nutznießung die Könige von Syrien und Phönizien, die Bundesgenossen der Römer, gehabt haben, und die Syrkan verbleiben sollen. Was für Plätze sollen das sein? Und hatten denn die Römer je irgend ein Verhältnis zu den Königen von Phönizien? Mendelssohn bemerkt: *id quod spectet, plane obscurum est* (p. 236). Gewiß steckt ein Korruptel dahinter, aber nicht, wie dieser Historiker meint, durch Kürzung, sondern durch Versetzung der Satzglieder. Man lese *τοὺς τε τόπους καὶ χώραν καὶ ἐποικία Συρίας καὶ Φοινίκης, ὅσα βασιλεῦσι [Ἰουδαίων] συμμάχοις οὖσι Ῥωμαίων, κατὰ δωρεὰν ὑπῆρχε καρποῦσθαι κτλ.* Es betrifft wohl Plätze in Syrien und Phönizien, deren Benutzung die Römer früheren jüdischen Fürsten, Simon und Syrkan I., gestattet hatten, also wohl die am Meere, Dora und Stratonsturm, welche Pompejus frei gemacht hatte. Diese gehörten ehemals zu Syrien und Phönizien. Diese Auffassung wird unterstützt von einem Passus in § 3: *καὶ τοὺς δεδομένους τόπους καρπίζονται*, sie, d. h. Syrkan und seine Nachkommen, sollen die ihm eingeräumten Plätze nutzen, nämlich eben dieselben, von welchen in § 6 die Rede ist. Dieses wird besonders den Einwohnern von Sidon, Tyrus und Askalon bekannt gegeben. Warum gerade diesen? Weil diese sich wohl die Plätze am Meere als ihr ehemaliges Territorium angeeignet hatten und durch dieses Senatskonsult aufgefordert werden, sie Syrkan zu überlassen. Auch in Markus Antonius' Edikt (12, 3—4) ist von den Territorien die Rede, welche die Tyrier an sich gerissen hatten, und diese werden aufgefordert, sie zurückzuerstatten, § 3: *καὶ ὅσα κατέχουσιν Ἰουδαίων, ταῦτα ἀποκαταστήσαι κελύω* (Tyriους), und § 4: *εἴ τινα χωρία Ἰερουσαλὴν ἔχοντα . . . νῦν ἔχετε, ἀποδοῖναι αὐτῷ*. Allerdings ist in dieser Stelle die Rede von den Strichen, welche die Tyrier sich unter Cassius' Gewaltherrschaft angeeignet hatten; aber sie beweisen doch, daß sie vorher zu Judäa gehört haben müssen, und zwar, wie in § 4 hervorgehoben ist, wenn auch nur einen Tag vor Cassius' gewaltfamer Länderverteilung. Folglich müssen sie vorher Syrkan zugesprochen worden sein; und dieses kann eben nur von Cäsar ausgegangen sein, und zwar gerade durch dieses Senatskonsult. Die Sidonier müssen überhaupt eine besondere Animosität gegen die Judäer gehabt haben. Darum richtete Cäsar sein erstes judenfreundliches Schreiben an Sidon (§ 2). In dieser Weise aufgefaßt, hat § 6 einen gedankenmäßigen Zusammenhang; er enthält lediglich Begünstigungen für Syrkan und die Judäer, oder im Grunde für Antipater, da nur er über die erlangten Vorteile disponieren konnte und dadurch einen Machtzuwachs erhielt.

Der Schluß dieses § bestimmt, daß Hyrkan, seinen Kindern und seinen Gesandten Ehrenausszeichnungen in Rom erwiesen werden sollen, und daß den Gesandten, wenn sie zugelassen worden, etwas beim Senat zu petitionieren, das darüber gefaßte Senatskonsult innerhalb 10 Tagen mitgeteilt werde.

Diese Urkunde muß in der ersten Zeit von Cäsars Diktatur ausgestellt sein. Denn sie war für die Betreffenden so wichtig, daß sie deswegen eine Gesandtschaft nach Rom geschickt haben. Sollten sie auf die Bestätigung aller dieser Begünstigungen 3 oder 4 Jahre gewartet haben? Undenkbar. Das Datum ist dabei dasselbe, wie in § 2, das gewiß im Jahre 47 ausgestellt wurde: *Αὐτοκράτωρ . . . δικτάτωρ τὸ δεύτερον*. Nur fehlt in § 6 das Wort *δικτάτωρ* vor *τὸ δεύτερον*.

No. 10. Es ist bereits von Mommsen und Mendelssohn bemerkt worden, daß die beiden §§ 3—4 zusammengehören, und zwar scheint § 3 der Anfang zu sein und § 4 mit dem Eingang *ὅπως τὰ τέκνα* darauf zu folgen, wobei das Wort *Υρκανὸς* ausgefallen ist. Neues enthalten diese Piecen nicht, da sie bloß Affichen sind, um bekannt zu geben, daß Cäsar und der Senat Hyrkan wegen seiner Zuneigung zu den Römern als Ethnarch usw. anerkannt haben und sein Recht ungeschmälert wissen wollten (§ 4), und daß er die ihm eingeräumten Territorien nutzen möge (o. S. 667) und das Recht habe, für seine Glaubensgenossen einzutreten, wo ihnen Unrecht geschähe (*προϊσῆσαι τῶν ἀδικουμένων* § 3 o. S. 664). Es ist ein avis au lecteur für die Sidonier, Tyrier, Askaloniten, die bösen Nachbarn, und auch andre Feinde der Judäer. Neu ist in dieser Piece nur die Tatsache, daß bei der Ausstellung dieser Anzeige judäische Gesandte in Rom waren, denen Gastbewirtung auf öffentliche Kosten bewilligt werden sollte: *ἐξῆνα τοῖς πρεσβευταῖς παρασχεῖν*. Von dieser Gesandtschaft ist schon früher die Rede; denn die L. A. *πέμψαι δὲ πρὸς . . . Υρκανὸν . . . πρεσβευτὰς*, daß der Senat an Hyrkan Gesandte senden soll, ist doch ganz unmöglich; *πρὸς* ist also zu streichen und einfach als Accusativ cum Infinitiv-Satz zu lesen: *πέμψαι δὲ Υρκανὸν πρεσβευτὰς*. Vielleicht ist dieser Widersinn durch falsche Auffassung des lat. Originals entstanden: *misisse ideo Hyrcanum . . . legatos*, indem der Übersetzer flüchtig ad gelesen und mit *πρὸς* übersetzt hat. § 3—4 sind also unstreitig zur Zeit der ersten Gesandtschaft Hyrkans erlassen, wie § 6, nämlich 47, nicht 46 (nach Mendelssohn).

Nr. 11 (§ 8) hat zwar auch die Aufschrift Julius Cäsar mit einigen Würteltiteln, aber sie muß falsch sein, denn im Verlauf beruft sich der Autor der Urkunde auf Cäsars Begünstigung der Judäer und gibt sich als Statthalter der Provinz Asien aus. Lange und Mendelssohn emendierten daher den Namen in Publius Servilius Vatia, welcher im Anfang des Jahres 46 bis Cäsars Tod 44 Asien verwaltet hat. Dieser hat also mit dieser Urkunde die Parianer ermahnt, ihre judenfeindlichen Beschlüsse aufzuheben, eben mit Berufung auf Cäsars Wohlwollen gegen die Judäer. Diese Beschlüsse betrafen im Allgemeinen die Erlaubnis, nach ihren Gesetzen zu leben und besonders religiöse Zusammenkünfte zu halten, Gelder für Jerusalem zu sammeln (*χορήματα εἰς οἴνδειπνα καὶ τὰ ἐξὰ εἰσφέρειν*) und gemeinsame Mahle zu halten¹⁾. Judäer aus Paros hatten bei dem Statthalter Klage wegen Störung geführt, und zwar in

¹⁾ Dieser Passus ist nicht ganz verständlich. Vielleicht ist darin das gemeinschaftliche Speisen bei Beschneidungen, Hochzeiten und dergleichen, das im Talmud *מצה מצה*, religiöses Mahl, genannt wird, angedeutet. Es wurde vielleicht als Klubversammlung angesehen und als solche verboten.

Delos, als dieser Prokonsul sich nach Asien begeben wollte und dort Gesandte von kleinasiatischen Städten vor ihm erschienen waren. Daraus folgert Mendelssohn, daß diese Urkunde anfangs 46 erlassen worden sein muß (a. a. O. S. 216).

Nr. 12. Das Datum dieser Nr. ist nicht genau zu präzisieren. Der Name in der Aufschrift scheint auf denselben, wie in der vorausgehenden Nr. hinzuweisen. Mendelssohn emendiert den dritten Namen dieser Persönlichkeit *Γάλβας* in *Οὐατίας*, Vatia, den Gensnamen dieses Konsularen. Der Inhalt dieser Urkunde ist folgender: Prytanis, Sohn Hermas', habe vor dem Prokonsul, als dieser einen Konvent in Tralles abgehalten, selbst geklagt, daß die Milesier entgegen den Bestimmungen des Prokonsuls die religiösen Observanzen der Judäer stören, speziell den Sabbat zu feiern (*τὰ Σάββατα ἄγειν*), heilige Spenden zu steuern, (*τὰ ἱερὰ τὰ πάτρια τιλεῖν*¹⁾). Der Konsul befiehlt, nachdem er das Pro und Contra angehört, die Judäer nicht zu stören. Wenn das Schreiben von Servilius herrühren sollte, so würde es, wie in der vorigen Nr. aus dem Jahre 46 oder 45 stammen. Auffallend ist dabei nur, daß sich der Prokonsul darin nicht wie bei dem Erlaß an die Parianer auf Cäsars Vergünstigungen für die Judäer beruft.

Nr. 13. Der Inhalt ist wichtig zur Charakterisierung von Hyrkans Eifer für die Judäer. Die Laodicäischen Archonten berichten, Hyrkans Gesandter Sopatros habe ihnen ein Schreiben von ihm überbracht, worin er ihnen angezeigt hat²⁾: a) daß Gesandte von Hyrkan Schriftstücke überbracht haben des Inhalts, daß den Judäern gestattet sei, den Sabbat zu feiern und andre religiöse Gebräuche zu üben, daß niemand sie daran hindere³⁾, noch überhaupt ihnen Unbill zufüge, weil sie Freunde und Bundesgenossen der Römer seien; b) daß der Prokonsul den Trallianern, welche sich dem Dekret bezüglich der Judäer nicht fügen mochten, bedeutet habe, daß so geschehen müsse. Endlich berichten die Archonten, daß sie sein Schreiben in ihr Archiv niedergelegt haben und danach verfahren werden. An der Spitze dieses Schreibens steht der Name des Konsuls Gajus Rabellius, S. Gajus'. Mendelssohn weist nach, daß Rabellius, welcher nur einen Tag Konsul war, niemals Prokonsul in Asien gewesen sein könne, und emendiert den Namen ebenfalls in Publius Servilius, den Namen des Prokonsuls der letzten beiden Nrn. (p. 227 und 217), so daß dieser zugleich zugunsten der Judäer an die Parianer, Milesier und Laodicäer Ermahnungsschreiben gerichtet hätte. Allein diese Emendation ist nicht überzeugend und daher auch das Datum ungewiß. Da indessen der Prokonsul die Formel von der anerkannten Bundesgenossenschaft der Judäer mit den Römern gebraucht hat, *διὰ τὸ φίλους αὐτοῦς ἡμετέρους* (leg. *ὑμετέρους*) *εἶναι καὶ συμμάχους*, eine Formel, die Cäsar zur Motivierung gebraucht hat, und auch von Beschlüssen die Rede ist (*τοῖς περὶ αὐτῶν δεδομένοις* verglichen mit § 3 *Καيسάρου . . . δεδομένα*), so kann wohl Hyrkan im Jahre 46 sich auf Cäsars Dekret (§ 3) berufen und seine Gesandten nach Kleinasien delegiert haben, um die Religionsfreiheit seiner Glaubensgenossen gegen Anfechtung zu schützen.

Nr. 14 gibt gar keinen Anhaltspunkt für ein Datum. Da aber angegeben ist, daß die Judäer von Sardes in öffentlicher Sitzung das Senatskonsult und Plebiszit für ihre Religionsfreiheit geltend gemacht haben, so ist dieses wohl

¹⁾ Das dritte „*τοῖς καρποῦς μεταχειρίζεσθαι*“, die Früchte zu behandeln, zu handhaben, ist dunkel.

²⁾ Mendelssohn konjiziert richtig *ὅτι ἡς ἐδήλους ἡμῖν* die zweite Person, statt *ἐδήλου* [So auch Niese].

³⁾ *μηδεις αὐτοῖς ἀποδίλῃ* hat Rufinus gelesen statt *ἐπιτάσῃ*.

auf Grund der Anzeige des Dekrets in § 3 erfolgt, also ebenso im Jahre 46 oder 45. Bemerkenswert ist darin die Bereitwilligkeit der Sardianer, auf den Antrag der Judäer einzugehen, und die Bemerkung, daß der Magistrat die Agoranomen angewiesen habe, *πρὸς τροφήν ἐπιτήδεια* zu sorgen, d. h. doch wohl für rituellmäßig geschlachtetes Fleisch zu sorgen, damit die Judäer nicht gezwungen seien, das ihnen verbotene Fleisch zu genießen.

Nr. 15. Auch das Psephisma von Halikarnas vom Monat Anthesterion (Febr.-März) erklärt, den Judäern Religionsfreiheit zu gewähren, weil die Römer von Freundschaft oder Bundesgenossenschaft für sie geschrieben haben. Es ist also ebenso in Folge von Cäsars judenfreundlichen Dekreten erlassen.

Die Pergamener Urkunde (§ 22), kann, so viel Kritik auch die Historiker zuletzt darauf verwendet haben, nicht unter die Urkunden aus Cäsars Zeit gesetzt werden. Sie enthält anfangs nur Momente aus Hyrkans I. Zeit (o. S. 660) und zuletzt das Unmögliche, daß zwischen Pergamenern und Judäern aus Abrahams Zeit Freundschaft bestanden habe. Dieser Schluß ist gewiß ebenso fingiert, wie die Freundschaft mit den Spartanern im Makkabäerbuche. Der Gesandte Hyrkans, Theodor, in dieser Piece, das einzige tatsächliche darin, ist also auch problematisch.

Nr. 16. In diesem Stücke ist das Datum genau angegeben; es ist erlassen während Cäsars lebenslänglicher Diktatur, d. h. zwischen dem 26. Januar, an dem ihm diese erteilt wurde, und seinem Todestage 13. März 44. Es ist offenbar eine Empfehlung und die Einleitung zu einem Gesetze, das der Senat sanktionieren sollte. Aber welche Begünstigung sollte es bestätigen? Wendelssohns Auseinandersetzung, daß dieser § in Verbindung stehe mit § 6, daß der Senat das Füllhorn von Gnaden, welche Cäsar auf Hyrkan ausgeschüttet hat, bestätigen sollte (a. a. O. S. 209, 229 f.), diese Auseinandersetzung kann mich nicht überzeugen. Sollte Hyrkan oder richtiger der berechnende Antipater die Bestätigung der vielen ihnen eingeräumten Hoheitsrechte so lange haben ausstehen lassen, wenn ihm daran lag, daß der Senat dazu Ja sagen sollte? Wendelssohn gibt ja selbst zu, daß Hyrkan zwei Jahre vorher eine Gesandtschaft nach Rom geschickt hatte, warum sollte er nicht schon damals um die Sanktionierung petitioniert haben? Ferner muß Wendelssohn zugeben, daß dieser § in Verbindung steht mit § 10 und besonders mit dem Passus: *περὶ ὧν δόγματι συγγλήτου Γάϊος Καῖσαρ ὑπὲρ Ἰουδαίων ἐκρίνεν καὶ εἰς τὸ ταμίον οὐκ ἐφθασεν ἀνενεχθῆναι*. D. h. der Senatsbeschluß in bezug auf die Judäer ist bei Cäsars Leben nicht von den Quästoren ins Archiv niedergelegt worden, darum muß er später noch einmal bestätigt werden. Scilicet cum vivo Caesare in aerarium non esset a quaestoribus delatum, ideoque mortuo dictatore . . . peculiari senatus comprobatione egeret (so Mf. S. 236 f.). Das ist allerdings richtig. Die Bezeugung der 12 Quästoren (§ 10) hängt zusammen mit dem Senatsbeschluß, der nicht formell eingetragen war, und mit Cäsars Empfehlung (§ 7). Aber in § 10 ist doch nicht die Rede von einer Begünstigung für Hyrkan, sondern nur von einer solchen für die Judäer (*ὑπὲρ Ἰουδαίων*). Auch in § 7 ist angegeben, daß nicht bloß Hyrkan Eifer für die Römer gezeigt habe, sondern auch die Judäer im Allgemeinen τῶν . . . αὐτοκρατόρων . . . μαρτυροσάντων Ὑρκανῶ . . . καὶ Ἰουδαίους . . . εὐχαριστήσαντος δὲ καὶ τοῦ δήμου καὶ . . . αὐτοῖς, nämlich Hyrkan und den Judäern¹⁾.

¹⁾ Damit ist eine Schwierigkeit gehoben, welche die Historiker nicht bewältigen konnten. Hier und noch mehr in § 2 ist angegeben, daß viele römische Feldherren bezeugt haben (*πολλοὶ μεμαρτυρήκασιν αὐτοκράτορες*), daß Hyrkan

Um diese also, d. h. um diejenigen, welche im Auslande und besonders in Kleinasien angesiedelt waren, scheint es sich in diesem Stücke zu handeln. Ein vollgültiges Gesetz für die Unantastbarkeit ihrer religiösen Übungen, namentlich wenn sie in Konflikt mit anderweitigen Bestimmungen und Institutionen kommen sollten, war noch nicht erlassen. In Rom hatte Cäsar ihnen ausgedehnte Religionsfreiheit eingeräumt, aber in Tralles, Milet und besonders in der kleinasiatischen Hauptstadt Ephesus wurden die Judäer geradezu chikaniert. Hyrtan arbeitete mit vielem Eifer daran, seinen Stammesgenossen von dieser Seite Ruhe zu verschaffen, wie aus einigen Urkunden hervorgeht (N. 13). Ganz besonders wichtig schien es ihm, die Judäer im Auslande von der militärischen Aushebung zu befreien (*ἀσπρατεία* § 11 und 12). So lange ein Senatskonsult nicht diese Exemption sanktioniert hatte, hing sie von der Laune jedes einzelnen Feldherrn, Prokonsuls und Prätors ab und konnte im besten Falle nur erkaufte werden. Daher verwendete sich Hyrtan aufs Angelegentlichste dafür. Er schickte 4 Gesandte nach Rom (§ 10 Ende), doch wohl nur zu diesem Zwecke.

Die Gesandten waren in Rom, als Antonius und Dolabella das Senatskonsult zugunsten der Judäer (*ὑπὲρ Ἰουδαίων*) sanktionieren ließen: *πρὸ τριῶν εἰδῶν Ἀπολλίων*, d. h. am 11. April, kaum 4 Wochen nach Cäsars Tode. Ja, sie müssen schon in Rom gewesen sein, als das Senatskonsult gefaßt wurde, am 9. Februar¹⁾, noch vor Cäsars Tode (§ 10). Hyrtan muß sie demnach noch bei Cäsars Leben beordert haben, mindestens im Januar 44 (da die Reise von Jerusalem nach Rom mindestens einen Monat dauerte). Er hat also damit nur bezwecken wollen, von Cäsar und dem Senat das zu erreichen, was später die Konsuln Antonius und Dolabella sanktionieren ließen, nämlich nicht eine Vergünstigung für sich selbst, sondern für die Judäer. Es ist also höchst ungewiß, mit Mendelssohn anzunehmen, daß Cäsars Empfehlung in § 7 Hyrtans Prärogative laut des Inhalts von § 6 betroffen habe.

Nr. 17. Über Zahl und Namen der in diesem § 10 aufgeführten Quästoren, sowie über die darin vorkommenden Formalitäten vgl. Mendelsf. S. 239 f. Über das Datum vgl. zu N. 16. Leider ist in dieser Urkunde der wichtigste Teil, der Inhalt des Senatskonsults, zu kurz und unbestimmt gegeben *ὑπὲρ Ἰουδαίων* in betreff der Judäer, vgl. o. S. 670. Das Datum des Erlasses ist im Anfang gegeben 3 Idus April = 11. April; das nicht genügend offiziell ausgestellte Senatskonsult, welches Cäsar veranlaßt hat, ist vom 5 Idus d. Februar = 9. Februar datiert.

schon vorher (*ἐν τοῖς ἐμπροσθεν χρόνοις*) den Römern in Krieg und Frieden Treue und Eifer gezeigt habe. Es ist aber nicht bekannt, daß Hyrtan vor dem alexandrinischen Kriege den Römern oder Cäsar Dienste geleistet hätte. Er hatte auch keine Gelegenheit dazu. An die gezwungenen Dienste für Pompejus und Gabinius darf man doch nicht denken (vergl. Mendelssohn S. 233, N. 3). Und wer sind die vielen Feldherren, welche diesen Eifer der Judäer für die Römer vor Cäsar bezeugt haben sollen? Es muß sich daher auf die Dienste beziehen, welche die kleinasiatischen Judäer den römischen Feldherren erwiesen hatten, von der Zeit an, als Kleinasien Eroberungsobjekt für die Römer wurde. In § 2 ist ein auffallender Ausdruck *ἐπεὶ Ὑρκανὸς . . . Ἰουδαῖος*, wozu dieses Epitheton? Es ist daher zu lesen: *Ὑρκανὸς . . . καὶ Ἰουδαῖος καὶ νῦν καὶ ἐν τοῖς ἐμπροσθεν χρόνοις . . . πιστὸν τε καὶ σπουδὴν περὶ τὰ ἡμετέρα πράγματα ἐπεδείξαντο, ὥς αὐτοῖς πολλοὶ κτλ.* Darauf berief sich Cäsar in § 7 in der Urkunde.

¹⁾ ἐγένετο πρὸ πέντε εἰδῶν Φεβρουαρίων.

Nr. 18. In diesem Dekret ist die Motivierung der petitionierten Rekrutierungs-Exemption für die Judäer interessant. Aus § 11 geht hervor, daß, obgleich nach der von Dolabella gebrauchten Ausdrucksweise, Syrfan ihn nur um die *ἀσφαλεία* angegangen hatte (§ 12), er auch die Religionsfreiheit allgemein dabei erwähnt haben muß. Das Datum bezeichnen die meisten Forscher als 2. Lunaion = 24. Januar. Mendelssohn aber emendiert dafür März (249 f.). Allein im März war Dolabella schon in Syrien und kann nicht von Kleinasien aus diese Urkunde erlassen haben.

Nr. 19. In dem Psephisma der Ephesier ist der Name des Prokonsuls, an den sich die Judäer um Abhilfe gewendet, unkenntlich: *ἐντυχόντων τῶν Ἰουδαίων Μάρκῳ, Ἰουλίῳ Πομπηίῳ υἱῷ Βρούτου*. Bergmann und Mendelssohn haben dafür richtig emendiert: *Ἰουλίῳ Καίπιῳ τῷ Βρούτῳ*. [Vgl. die Zitate Nieses zur Stelle]. Denn dieser Cäsarmörder führte auch den Beinamen Caepio, und dieser Name wurde hier in *Πομπηίῳ* forrumpiert (Mendelsf. p. 254). Da Brutus erst im Jahre 42 nach Kleinasien kam, und der Monat Artemisios dabei angegeben ist (daf. 251), so ist das Datum gegeben, nämlich März 42.

Der Inhalt und die Data der Urkunden von Antonius, Augustus und Agrippa, welche Josephus mitteilt, bedürfen keiner Erläuterung.

10.

Das Sendschreiben der Palästinenser an die ägyptisch-judäischen Gemeinden wegen der Feier der Tempelweihe.

Im Eingange zum zweiten Makkabäerbuche findet sich eine merkwürdige Pîèce (1, 1—36, 2, 1—18), die den Charakter von Sendschreiben hat, Sendschreiben aus Judäa oder Jerusalem an die Judäer Agyptens. Diese enthalten Historisches teils aus der Zeit der Makkabäerkämpfe teils retrospektiv aus noch älterer Zeit und auch manche Andeutungen, die anderweitig nicht bekannt sind. Doch diese Punkte sind von geringem Interesse, da sie nicht viel zur Aufhellung geschichtlicher Vorgänge beitragen. Interessant ist diese Pîèce lediglich teils wegen der Tatsache selbst, daß die Muttergemeinde mit der alexandrinischen Tochter in Verkehr und brieflicher Verbindung stand oder gestanden haben soll, und teils wegen zweier chronologischer Data, die darin vorkommen und den brieflichen Verkehr chronologisch präzisieren. Diese Data sind nach der seleuzidischen Ära bestimmt, und einmal ist dabei die Regierung des Königs Demetrios angegeben. „Als Demetrios regierte im Jahre 169 haben wir Judäer euch geschrieben (1, 7).“ Das andre Datum lautet: „Im Jahre 188“ (1, 10). Diese Data wären von bedeutender Wichtigkeit, wenn die Echtheit dieser Pîèce festgestellt wäre.

Allein diese wird schonungslos angefochten teils aus dem Inhalte der sendedriftlichen Mitteilungen, teils wegen der Nachbarschaft derselben mit dem zweiten Makkabäerbuche. Dieses Buch, angeblich ein Auszug aus fünf Büchern von einem Jason von Kyrene, enthält so viel sagenhaftes, so gehäufte Wundergeschichten und so viel Verstöße gegen anderweitig befundete geschichtliche Angaben, daß die Kritik einmütig [vergl. jedoch Schürer III³, 360 f.] ihr Verdammungsurteil darüber ausgesprochen und nur Weniges darin als geschichtlich anerkannt hat (vergl. B. II b., S. 440). Der Eingang zu diesem Buche, eben